

**Kommission für Rechtsfragen  
Nationalrat  
Bundeshaus  
3003 Bern**



info.strafrecht@bj.admin.ch

## **Vernehmlassung zur Parlamentarische Initiative Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz begrüsst die Einführung eines Foltertatbestandes im Strafgesetzbuch. So hat die SP-Fraktion die dieser Vernehmlassung zugrundeliegende Pa. Iv. Flach 20.504 «Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht» auch immer unterstützt. Dies ist umso mehr von Bedeutung, da die Schweiz dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beigetreten ist, welches in Art. 4 Abs. 1 festhält, dass «Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen strafbar sind». Mit Einführung des Straftatbestands wird somit dieser Verpflichtung sowie der Empfehlung des Ausschusses nachgegangen. Die Aufnahme eines Foltertatbestands setzt ein wichtiges Zeichen gegen Menschenrechtsverletzungen, stärkt die internationale Glaubwürdigkeit der Schweiz im Kampf gegen Folter und stellt eine Kohärenz zwischen der schweizerischen Innen- und Aussenpolitik dar.

Weiter begrüssen wir, dass der Tatbestand um eine spezifische Intention der Täterschaft ergänzt wird und dieser somit, wie in der Motion vorgesehen, im Einklang mit den entsprechenden internationalen Vorgaben ist (z.B. Art. 1 UNCAT). Wichtig ist nach Ansicht der SP Schweiz jedoch, dass Tathandlungen ohne diese Absicht deswegen nicht straflos bleiben oder als weniger gravierend eingestuft werden, sondern lediglich durch andere Tatbestände des Strafrechts abgedeckt bleiben (wie auch im erläuternden Bericht erwähnt).

Schliesslich sprechen wir uns dafür aus, den Täter:innenkreis des Straftatbestands ebenfalls auf Privatpersonen im Allgemeinen zu erstrecken. Die Einordnung im 1. Titel des StGB bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben manifestiert zudem die besondere Bedeutung der Straftat. Zu Gunsten eines aus Opferperspektive nicht zu engen Anwendungsbereichs der vorgesehenen Strafbestimmung begrüssen wir ebenfalls, dass der Täter:innenkreis nicht auf staatliche Akteure in einem formellen Sinn beschränkt wird, sondern auch auf Personen ausgeweitet wird, welche Mitglied oder Teil einer Organisation sind, die in ihrem Gewaltmonopol vergleichbar mit staatlichen Strukturen sind. Dies erscheint insbesondere auch im Bereich der internationalen Rechtshilfe sinnvoll.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Handwritten signature of Mattea Meyer in blue ink.

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in blue ink.

Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin